

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Ausnahmegewilligung für Ladezeiten in der Fußgängerzone und Rückschnitt einer Thujen-Hecke.

Ladezeit-Ausnahme

Der Inhaber eines Textilgeschäftes in Salzburg beehrte unter Hinweis auf das fortgeschrittene Alter des Gesellschafters und der Prokuristin seines Betriebs eine straßenpolizeiliche Ausnahmegewilligung von den für die Fußgängerzone geltenden Lieferzeiten. Die zulässigen Ladezeiten am Vormittag – Montag bis Samstag von 6.00 bis 11.00 Uhr – könnten nicht genutzt werden, da sich bei seinem Betrieb die Ladezeiten auf den Abend verschöben. Ohne Ausnahmegewilligung müsste weiteres Personal angestellt werden, was die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gefährden würde. Eine längere Lagerung der Ware im Kfz sei ohne Beeinträchtigung nicht möglich und würde ein neuerliches Aufbügeln der Bekleidung erforderlich machen. Antrag und Berufung wurden abgewiesen.

In der Begründung hieß es, alle Mitkonkurrenten müssten sich an dieselben Beschränkungen halten und könnten nur während der Ladezeiten Waren ausladen. Dass sich die Ladezeiten für den Textilhändler auf die Abendzeiten verschöben und die regulären Ladezeiten nicht genutzt würden, sei nicht zielführend, weil in der vom Tourismus geprägten Altstadtfußgängerzone jeglicher nicht unbedingt notwendiger Verkehr ausgeschlossen werden solle. Daher verfüge kein Textilbetrieb in der Fußgängerzone über eine Ausnahmegewilligung.

Der Unternehmer erhob VwGH-Beschwerde und



ZUFAHRT ZU EINER FUSSGÄNGERZONE: Das „fortgeschrittene Alter“ reicht als Begründung nicht aus, um eine Ausnahme für die Benützung einer zeitlich beschränkten Lieferzeit in einer Fußgängerzone zu erhalten.

wandte ein: Es hätte überprüft werden müssen, ob seine Ware gleichwertig mit derjenigen konkurrierender Textilbetriebe in Salzburg sei, ob sie auch noch nach längerer Lagerung ohne neuerliches Aufbügeln verkäuflich sei und welchen Arbeits- und Kostenaufwand eine witterungsfeste Verpackung in einem hermetisch abgeschlossenen Container erfordere. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sei auf Grund eines gravierenden wirtschaftlichen Interesses gerechtfertigt, weil eine Änderung des Arbeitsschemas zu einem erheblichen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand führen würde. Die Tatsache, dass der Gesellschafter und die Prokuristin weit über das pensionsfähige Alter hinaus tätig seien (Alter von 68 bzw. 70 Jahren) und persönlich die Arbeiten durchführten, zeige,

dass ein weiterer Personal- oder Kostenaufwand wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Ohne Ausnahmegewilligung müssten der Gesellschafter und die Prokuristin 30-mal jährlich nach vorherigem Arbeitstag bereits um 2 Uhr Früh aufstehen, um nach Transport der Ware die zulässige Ladezeit am Vormittag einhalten zu können.

Ca. 100 in Transporthüllen verpackte Wäschestücke samt Dekorationsmaterial müssten händisch von 95 bis 120 m weit zur Filiale getragen werden, dies auch bei Regen, Schnee und Eis. Gerade derartige Begleitumstände seien als besondere Erschwernisse zu qualifizieren, die die Erteilung der Ausnahmegewilligung rechtfertigten.

Der Verwaltungsgerichtshof erwo: „Als wirtschaftliche Interessen kommen nur

Umstände in Betracht, die den Antragsteller in besonderer Weise betreffen.“ Ein wirtschaftliches Interesse könne nicht durch Umstände begründet werden, die alle Konkurrenten in gleicher Weise betreffen (vgl. VwGH 4.2.1994, Zl. 93/02/0078). Die Mitbewerber des Textilunternehmers müssten sich an dieselben zeitlichen Beschränkungen für die Anlieferung der Ware halten.

„Allein mit dem Hinweis auf das fortgeschrittene Alter des Gesellschafters und der Prokuristin wird auch kein erhebliches persönliches Interesse dargelegt, zumal nach herrschender Judikatur der im Gesetz angeführte Fall einer schweren Körperbehinderung dafür den Maßstab bildet“, führte der VwGH aus. Der Unternehmer habe nicht dargelegt, dass die altersbedingten Einschränkungen einer schweren Körperbehinderung gleichkämen. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2012/02/0006,
23.4.2013

Rückschnitt einer Thujen-Hecke

Eine Grundeigentümerin wurde zum Rückschnitt ihrer Thujen-Hecke aufgefordert. Die erstinstanzliche Behörde schrieb vor, die Hecke um 80 bis 120 cm zurückzuschneiden, die zweitinstanzliche Behörde verlangte nur noch die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Asphaltstrand der Fahrbahn von 60 cm. Ein verkehrstechnischer Sachverständiger hatte zuvor das Aufstellen eines Verkehrsspiegels als gelinderes Mittel überprüft.

Allerdings wäre der Verkehrsspiegel aufgrund des flachen Kurvenbogens als sehr flache Scheibe zu sehen gewesen, wodurch entgegenkommende Fahrzeuge nahezu nicht gesehen werden könnten. Auch die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Thujen-Hecke war als gelinderes Mittel überprüft worden. Die Thujen-Hecke reichte in wesentlichen Teilbereichen bis unmittelbar an den Fahrbahnrand heran. Dies führte zu einer massiven seitlichen Einengung und keiner Ausweichmöglichkeit, sodass ein hohes Risiko bei der Begegnung größerer Fahrzeuge, aber auch für Lenker einspuriger Fahrzeuge bestand. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h entsprach der an dieser Stelle wegen des Fahrens auf halbe Sicht ohnehin gebotenen Geschwindigkeit. Nach diesen Ausführungen hätte auch die Maßnahme der Festsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h ohne Zurückschneiden der Hecke kein taugliches Mittel dargestellt, die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die Behörde gelangte daher zu dem Ergebnis, dass das Zurückschneiden der Hecke notwendig und gerechtfertigt sei. Der Immissions- und Sichtschutz der Grundeigentümerin gehe dadurch nicht verloren.

Der VwGH betrachtete die Anordnung der Behörde, die bis an den Fahrbahnrand heranreichende Hecke um mindestens 60 cm zurückzuschneiden, als rechtmäßig und wies die Beschwerde ab: „Wenn die Grundeigentümerin vorbringt, man hätte eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h als gelinderes Mittel gegenüber dem Zurückschneiden der Hecke anordnen müssen, verkennt sie die unbekämpft geblie-

nen Feststellungen über die Begegnungssichtweite von 35 m und den Anhalteweg von 18 m, was zu einer gebotenen Geschwindigkeit von 30 km/h führt.“ Die Anordnung einer 30 km/h-Beschränkung hätte zu keiner Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich geführt. Die Art und Frequenz der Nutzung der Straße spiele keine Rolle, da jede Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit betroffen sei und es sich um vorbeugende Maßnahmen handle, um Unfälle zu vermeiden. „Dass sich dort überhaupt keine Fahrzeuge und Fußgänger bewegen, hat die Beschwerdeführerin nicht vorgebracht“, so der VwGH weiter. Es komme auch nicht auf die Länge des Straßensegments an, weshalb der Hinweis der Grundeigentümerin, das Straßensegment habe eine maximale Länge von 1,2 km zu keinem abweichenden Ergebnis führe. Zudem habe die Grundeigentümerin übersehen, dass die Behörde ohnehin in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides zu ihren Gunsten zu einem Rückschnitt der Hecke auf die Hälfte des ursprünglich verordneten Ausmaßes aufgefordert habe. Offenbar mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit brachte die Beschwerdeführerin vor, nach Stellungnahme einer Baumschulgärtnerei werde bei einem Rückschnitt die Hecke nie wieder grün. Der VwGH: „Dabei verkennt die Beschwerdeführerin jedoch, dass sich die Stellungnahme auf die Aufforderung der erstinstanzlichen Behörde, die Hecke zwischen 0,8 m bis 1,2 m zurückzuschneiden bezieht, während sich eine Stellungnahme zum nunmehr aufgeforderten Rückschnitt um 0,6 m nicht im Akt befindet.“

VwGH 16.11.2012
2012/02/0133

Valerie Kraus